

# Satzung

## des Landesmusikrates Hessen e.V.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen Landesmusikrat Hessen e.V. (im Folgenden LMR)
- (2) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen, mit der Eintragung erhält er den Namenszusatz e.V.
- (3) Sitz des Vereins ist Schlitz. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
- (2) Der LMR Hessen setzt sich das Ziel, durch kooperativen Zusammenschluss der musikpädagogischen und musikpflegerischen Verbände, der musikalischen Ausbildungsstätten sowie öffentlicher Einrichtungen des Musiklebens als Dachverband auf Landesebene, als Informationszentrum und als Gesprächspartner gegenüber staatlichen, kommunalen und anderen öffentlich-rechtlichen Institutionen und der Öffentlichkeit zu wirken. Er versteht sich als das fachlich legitimierte Beratergremium für Legislative und Exekutive in allen den Bereich Musik betreffenden Fragen.
- (3) Zu den Aufgabenfeldern des Landesmusikrats gehören unter anderem:
  - (a) die Förderung der Musikerziehung, der beruflichen Musikausübung und der Musikausübung im Amateur- und Laienbereich,
  - (b) den Musikunterricht an allgemeinbildenden Schulen, den Unterricht an Musikschulen und in freiberuflicher Tätigkeit zu sichern und ausbauen zu helfen;
  - (c) für die Sicherung und Verbesserung des sozialen Status der Musiklehrer/Musiklehrerinnen und künstlerisch tätigen Musiker/Musikerinnen einzutreten;
  - (d) Nachwuchs für Musikberufe zu gewinnen und zu fördern sowie die Gründung bzw. den Ausbau entsprechender Ausbildungsstätten für Musikberufe zu betreiben;
  - (e) die Unterstützung von Fachorganisationen sowie die Koordination von Aufgaben und Aktivitäten einzelner Fachorganisationen
  - (f) der Austausch von Informationen aus allen Bereichen der Musik.
- (4) Der LMR in Hessen arbeitet überkonfessionell und überparteilich sowie generationsübergreifend, insbesondere unter Berücksichtigung von Teilhabemöglichkeiten, Chancengleichheit, Inklusion und Integration.
- (5) Der LMR arbeitet zur Lösung seiner Aufgaben mit dem Parlament, der Regierung des Landes Hessen, den Gebiets- und kommunalen Körperschaften sowie mit dem Deutschen Musikrat, den Musikräten anderer Bundesländer und weiteren im Musikleben tätigen Gremien zusammen; er bringt seine Arbeitsergebnisse in Planungs- und Entscheidungsgremien ein.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Der LMR verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Der LMR ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des LMR dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des LMR fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

Mitglieder können sein

1. Landesverbände, Landesorganisationen und vergleichbare Institutionen auf Landesebene, die im Bereich der Musik tätig sind und Bedeutung für das Musikleben in Hessen haben.

2. Mitglieder des Präsidiums für die Dauer ihrer Amtszeit.

3. Persönlichkeiten des Musiklebens (Einzelmitglieder) auf die Dauer von drei Jahren. Wiederwahl ist auf Antrag möglich. Die Zahl der Einzelmitglieder soll ein Drittel der Mitglieder gemäß § 4 Ziff. 1 nicht übersteigen.

4. Natürliche oder juristische Personen, die die Aufgaben und Ziele des LMR unterstützen (fördernde Mitglieder). Sie haben in der Mitgliederversammlung beratende Stimme.

5. Ehrenpräsidenten, Ehrenpräsidentinnen und Ehrenmitglieder, die große persönliche Verdienste für die Musik in Hessen erworben haben. Sie haben in der Mitgliederversammlung beratende Stimme.

6. Verbände und Organisationen, die nur in einem Teil von Hessen wirken, können für die Dauer von drei Jahren kooptiertes Mitglied werden. Sie haben nur beratende Stimme.

### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder gemäß § 4 Ziff. 1 beantragen ihre Aufnahme schriftlich beim LMR.

(2) Mitglieder gemäß § 4 Ziff. 3, 4, 5 und 6 werden durch das Präsidium vorgeschlagen.

(3) Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein. Die Mitgliedschaft von Einzelmitgliedern gemäß § 4 Ziff. 3 endet mit Ablauf ihrer Wahlzeit.

(2) Das Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium austreten. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Jahresende erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann aus dem LMR ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich oder grob fahrlässig die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

(4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Präsidiums ausgeschlossen werden, wenn es mit zwei Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Der Rückstand ist in rechtlich gesicherter Form nachzuweisen.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des LMR.

(2) Die Mitgliederversammlung besteht aus dem Präsidium und den delegierten Vertretern/Vertreterinnen ordentlicher Mitglieder.

(3) Jedes Mitglied der Versammlung hat eine Stimme, wobei jeder Delegierte/jede Delegierte eine Mitgliedsorganisation vertreten kann.

(4) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- Entgegennahme der Tätigkeits- und Geschäftsberichte des Präsidiums
- Entgegennahme der Berichte der Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Entlastung des Präsidiums
- Entlastung der Geschäftsführung
- Wahl des Präsidiums
- Wahl von zwei Rechnungsprüfern/Rechnungsprüferinnen
- Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen
- Entgegennahme des Haushaltsplans
- Aufnahme von Mitgliedern
- Ausschluss von Mitgliedern
- Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über Vereins- und Geschäftsordnungen
- Beschlussfassung über Anträge
- Beratung, Empfehlung und Beschlüsse zum Arbeitsprogramm.
- Ernennung von Ehrenpräsidenten/Ehrenpräsidentinnen und Ehrenmitgliedern

(5) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes Jahr statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn diese im Interesse des Vereins erforderlich sind oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von 1/3 der Mitglieder schriftlich verlangt wird. In Ausnahmefällen kann die Mitgliederversammlung auch in digitaler Form stattfinden, ebenso sind alle Wahlen durch vergleichbare sichere elektronische Wahlformen zulässig.

(6) Mitgliederversammlungen werden vom Präsidenten/von der Präsidentin durch Einladungsschreiben einberufen; bei Verhinderung von einem der Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen. Die Einladungsfrist beträgt vier Wochen. Das Einladungsschreiben kann in elektronischer Textform erfolgen. Dabei ist die vom Präsidium festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Bei einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat das Präsidium die von den Mitgliedern gewünschten Punkte in die Tagesordnung aufzunehmen.

(7) Mitgliederversammlungen werden vom Präsidenten/von der Präsidentin, bei dessen/deren Verhinderung von einem/einer der Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen geleitet. Sind auch diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen/eine Versammlungsleiter/Versammlungsleiterin. Ein/Eine Versammlungsleiter/Versammlungsleiterin ist auch für die Wahl eines neuen Präsidiums zu wählen. Der/Die gewählte Versammlungsleiter/Versammlungsleiterin kann nicht für das Präsidium kandidieren.

(8) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung beschlussfähig.

(9) Die Mitgliederversammlung wählt einen/eine Protokollführer/Protokollführerin, der/die das Protokoll über den Ablauf der Mitgliederversammlung führt. Beschlüsse sind unter Angabe von Ort und Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in Form von einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Präsidenten/der Präsidentin bzw. vom Versammlungsleiter/der Versammlungsleiterin und dem/der Protokollführer/Protokollführerin zu unterschreiben.

(10) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Präsidium festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Präsidiumswahlen, Satzungsänderungen und Ausschluss von Mitgliedern können aber nur nach vorheriger Ankündigung in der zugesendeten Tagesordnung unter Einhaltung der Einberufungsfrist erfolgen. Anträge, die in der Mitgliederversammlung behandelt werden sollen, müssen zwei Wochen vor der Sitzung bei der Geschäftsstelle schriftlich eingereicht werden.

(11) Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegeben. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung desselben ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handzeichen. Auf Antrag eines Mitgliedes muss bei Wahlen geheim abgestimmt werden.

## **§ 8 Präsidium**

1) Das Präsidium des Vereins besteht aus dem Präsidenten/der Präsidentin, zwei Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen und sechs Beisitzern/Beisitzerinnen.

(2) Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit des Präsidiums beginnt mit dem Ende der Mitgliederversammlung, die das Präsidium gewählt hat, und dauert bis zum Ende der Mitgliederversammlung, die ein neues Präsidium wählt. Wiederwahl ist zulässig.

(3) Scheidet ein Präsidiumsmitglied während der Amtszeit des Präsidiums aus, kann das Präsidium bis zur folgenden Mitgliederversammlung einen kommissarischen Vertreter bestellen. Die Mitgliederversammlung wählt dann für den Rest der laufenden Amtsperiode einen Nachfolger für das ausgeschiedene Präsidiumsmitglied.

(4) Das Präsidium hat u.a. folgende Aufgaben:

1. Verwirklichung der laufenden Aufgaben des LMR
2. Erstellung des Tätigkeits- und Geschäftsberichtes
3. Aufstellung des Haushaltsplanes und der Jahresrechnung
4. Bestellung eines besonderen Vertreters/einer besonderen Vertreterin im Sinne des § 30 BGB
5. Das Präsidium tritt mindestens zweimal jährlich zu einer Sitzung zusammen. Näheres wird in einer Geschäftsordnung geregelt, die sich das Präsidium gibt.
6. Vertretung der Interessen seiner Mitglieder in seiner Funktion als alleiniger Gesellschafter der Hessischen Akademie für musisch-kulturelle Bildung gemeinnützige GmbH.
7. Entsendung von Vertretern/Vertreterinnen des LMR in Gremien der Tochter- und Beteiligungsgesellschaften
8. Bildung und Auflösung von Arbeitsgemeinschaften, Kommissionen und Beiräten

(5) Der Präsident/die Präsidentin und die Vizepräsidenten/Vizepräsidentinnen sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Jeder/Jede von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.

(6) Das Präsidium kann bestimmte Funktionen oder Aufgaben dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin, einer anderen Person, einer Institution oder einer Organisation übertragen.

(7) Das Präsidium kann Beisitzer/Beisitzerinnen mit besonderen Aufgabengebieten bestimmen und sich hierfür eine Geschäftsordnung geben.

## **§ 9 Geschäftsführung**

(1) Der Geschäftsführer/Die Geschäftsführerin wird vom Präsidium bestellt. Der Geschäftsführer/die Geschäftsführerin nimmt an den Sitzungen des Präsidiums mit beratender Stimme teil. Er/Sie kann nicht Mitglied des Präsidiums sein. An den Sitzungen der Ausschüsse und Fachkommissionen kann er/sie mit beratender Stimme teilnehmen.

(2) Der Geschäftsführer/Die Geschäftsführerin leitet die Geschäftsstelle des LMR und führt Beschlüsse des Präsidiums durch. Der Geschäftsführer/Die Geschäftsführerin ist besonderer Vertreter/besondere Vertreterin im Sinne des § 30 BGB. Er/Sie ist dem Präsidium für die Ausführung der Aufgaben verantwortlich.

(3) Der Geschäftsführer/Die Geschäftsführerin kann im Auftrag des Präsidenten/der Präsidentin den LMR bei Verhandlungen mit Regierungsstellen und Organisationen vertreten.

(4) Der Geschäftsführer/Die Geschäftsführerin stellt für jedes Haushaltsjahr den Entwurf des Haushaltsplans auf und legt ihn dem Präsidium zur Genehmigung vor.

(5) Der Geschäftsführer/Die Geschäftsführerin führt den Haushaltsplan aus. Er/Sie ist berechtigt, im Rahmen der einzelnen Haushaltspositionen Verbindlichkeiten für den LMR einzugehen, soweit nicht die Satzung oder das Präsidium anders bestimmt.

## **§ 10 Rechnungsprüfung**

(1) Die Jahresrechnung wird jährlich durch zwei nicht dem Präsidium angehörende Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen geprüft.

(2) Die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen werden durch die ordentliche Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

(3) Die Prüfung durch die Rechnungsprüfer/Rechnungsprüferinnen kann durch die Rechnungsprüfung eines externen Wirtschaftsprüferunternehmens ergänzt, jedoch nicht durch diese ersetzt werden.

## **§ 11 Vereinsinterne Ordnungen**

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit über folgende vereinsinterne Ordnungen, die kein Bestandteil der Satzung werden:

- Beitragsordnung
- Wahlordnung

(2) Die Mitgliederversammlung kann weitere Ordnungen zur Regelung bestimmter Fragen und Aufgaben beschließen.

## **§ 12 Einrichtungen des LMR**

Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Präsidiums Einrichtungen des LMR schaffen oder bestehende Einrichtungen als Einrichtungen des LMR übernehmen. Diese stehen unter Aufsicht des Präsidiums.

## **§ 13 Landesmusikakademie**

Gemäß der Satzung der Landesmusikakademie Hessen ist der LMR alleiniger Gesellschafter der Hessischen Akademie für musisch-kulturelle Bildung gemeinnützige GmbH.

## **§ 14 Finanzierung**

(1) Die Tätigkeit des LMR wird finanziert durch:

1. Zuwendungen der öffentlichen Hand
2. Beihilfen, Spenden, Schenkungen
3. Eigenleistungen
4. Sponsoring

(3) Mitgliedsbeiträge können auf Beschluss der Mitgliederversammlung erhoben werden. Höhe und Fälligkeit der Gebühren werden in einer Beitragsordnung festgesetzt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

(3) Der Mitgliedsbeitrag ist von allen Mitgliedern gemäß §4 1, 3 und 4 zu entrichten. Kooptierte Verbände und Organisationen im Sinne von §4, 6 entrichten einen Beitrag wie ein Einzelmitglied nach §4, 3.

## **§ 15 Datenschutz**

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

(2) Den Organen des Vereins ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(3) Die Überwachung der Aufgaben und Pflichten sowie der Rechte der Mitglieder nach der EU-Datenschutz- Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz ist in der Datenschutzerklärung des Vereins geregelt.

## **§ 16 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder, bei einer nur zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung.
- (2) Die Liquidation wird durch das Präsidium durchgeführt.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an das Land Hessen, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 17 Inkrafttreten**

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 13.11.2021 geändert. Die Satzung tritt mit Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Tag der Eintragung beim Amtsgericht Gießen –Registergericht ist der 03.12.2021.